

Stenographisches Protokoll

165. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 21. Juli 1960

Tagesordnung

1. 7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
2. 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
3. Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
4. 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Guttenbrunner (S. 3914)

Personalien

Entschuldigungen (S. 3895)
Krankmeldungen (S. 3895)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Juli 1960:
7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3896)
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Pongruber (S. 3896 und S. 3897)

Redner: Skritek (S. 3897), Ing. Harramach (S. 3899), Müller (S. 3903), Römer (S. 3904), Graf (S. 3907), Fachleitner (S. 3910) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 3913)

kein Einspruch (S. 3914)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Skritek, Thanhofer, Graf, Dr. Reichl und Genossen an den Vizekanzler, betreffend die Verhandlungen über die Rückgabe des ehemaligen Habsburgervermögens (110/J-BR/60)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Guttenbrunner**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 165. Sitzung des Bundesrates.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Proksch. (*Allgemeiner Beifall.*)

Das Protokoll der 163. Sitzung des Bundesrates vom 19. Juli 1960 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Vögel, Dr. Koref und Gugg.

Krank gemeldet sind Bundesrat Dr. Haberzettl und Frau Bundesrat Rudolfine Muhr.

Alle auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind von den zuständigen Ausschüssen bereits vorberaten worden.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über sämtliche Punkte der heutigen Tagesordnung, das ist über die Punkte 1 bis einschließlich 4, unter einem abzuführen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Be-

richte geben, sodann wird die Debatte über alle vier Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich über jeden Punkt getrennt. Wird gegen diese Vorgangsweise ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher so verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1960: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1960: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1960: Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1960: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1

bis einschließlich 4, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

- die 7. Novelle zum ASVG.;
- die 3. Novelle zum GSPVG.;

Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und die 2. Novelle zum LZVG.

Berichterstatter zu den Punkten 1 und 2, ASVG.-Novelle und GSPVG.-Novelle, ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Es ist erfreulich, daß es noch vor Beendigung der Frühjahrstagung des Nationalrates möglich gemacht wurde, für unsere am bescheidensten lebenden Mitbürger, die Rentner, den Anteil am gemeinsamen Sozialprodukt um eine Kleinigkeit zu erhöhen. Diese Erhöhung der Mindestrente erfolgt auf Grund einer Verbesserung der Richtsätze durch die zur Beratung stehende 7. Novelle zum ASVG.

Durch Artikel I dieser Novelle wird der Richtsatz für Rentenberechtigte aus eigener Pensionsversicherung um 80 S, also von bisher 600 S auf 680 S erhöht. Dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 320 S (bisher 225 S) und für jedes Kind um 100 S (bisher 75 S), sofern diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden. Der Richtsatz für Rentenberechtigte auf Witwen (Witwenrente) erhöht sich ebenfalls von bisher 600 S auf 680 S. Aber auch die Waisenrenten erfahren eine bescheidene Verbesserung.

Der neugefaßte Artikel II enthält gegenüber der Regierungsvorlage eine sich zugunsten der Rentner auswirkende Verbesserung, da die in der Regierungsvorlage vorgesehene Befristung fallengelassen wurde und die neuen Richtsätze als Dauerrecht gelten werden.

Die Novellierung bringt auch in der Frage der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern und der Kinder gegenüber den Eltern eine begrüßenswerte Vereinfachung.

Der durch diese Novellierung sich ergebende finanzielle Mehraufwand wird für die Monate November und Dezember 1960 vom Bund getragen. Über eine Aufteilung der weiter anfallenden Mehrkosten wird zur gegebenen Zeit noch verhandelt werden müssen.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der die gegenständliche Materie beraten hat, beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Wir haben auch über den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die 3. Novelle zum GSPVG. zu beraten. Analog zur 7. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird auch in dieser Novelle der Richtsatz für die Rentenberechtigten von bisher 600 auf 680 S erhöht. Dieser Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) nunmehr ebenfalls um 320 S (bisher 225 S) und für jedes Kind um 100 S (bisher 75 S), wiederum unter der Voraussetzung, daß diese Personen überwiegend vom Rentenberechtigten erhalten werden. Auch die Waisenrenten erfahren durch diese Novelle eine bescheidene Verbesserung. Eine weitere, spürbare Verbesserung bringt sie den Empfänger einer Hinterbliebenenrente, indem sie ihnen wie im ASVG. einen Hilfenzuschuß zuerkennt.

Die im Artikel II der Regierungsvorlage vorgesehene Befristung der Geltungsdauer dieses Gesetzes mit 31. Dezember 1960 hat der Nationalrat beseitigt und beschlossen, die neu festgesetzten Richtsätze als Dauerrecht gelten zu lassen.

Den Mehraufwand für die Richtsaterhöhung trägt für die Monate November und Dezember 1960 der Bund.

Auch auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt bringt diese Novellierung eine begrüßenswerte Vereinfachung.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine beiden Berichte.

Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 ist Herr Bundesrat Pongruber. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Pongruber: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1960 die Bestimmungen des § 17 Z. 1 und § 18 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. In diesem Erkenntnis führte der Verfassungsgerichtshof insbesondere aus, daß die durch diese Bestimmungen geschaffenen „Zuschläge zur Grundsteuer weder terminologisch noch auch sachlich Beiträge im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung“ sind, sie sind vielmehr Abgaben im wirtschaftlichen Sinn. Der Verfassungsgerichtshof kam zu dem Schluß, daß die Bestimmung des § 18

und damit im Zusammenhang § 17 Z. 1 LZVG. nicht unter Inanspruchnahme des Kompetenzbestandes „Sozialversicherungswesen“ erlassen werden durfte.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz ist für die österreichische Bauernschaft von größter Bedeutung. Angesichts der österreichischen Agrarstruktur erscheint es unumgänglich notwendig, bei der Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung an dem Grundsatz der Solidaritätsleistung des Berufsstandes festzuhalten. Um aber die Finanzierungsbestimmungen auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Basis zu stellen, sollen die Bestimmungen der bisherigen §§ 17 Z. 1 und 18 des LZVG. durch ein Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ersetzt werden.

Dieses vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz tritt rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres 1960 in Kraft.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzesvorlage befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Bitte fortzufahren!

Berichterstatter **Pongruber:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 1960 eine Abänderung und Ergänzung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes beschlossen. Die 2. Novelle zum LZVG. war deshalb notwendig, weil der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16. Jänner 1960 die vorhin erwähnten Bestimmungen des LZVG. als verfassungswidrig aufgehoben hat. Um aber die Finanzierungsbestimmungen auf eine verfassungsrechtlich einwandfreie Basis zu stellen, sieht der Initiativantrag 88/A, der am 6. Juli 1960 vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates angenommen wurde, vor, von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe einzuheben, die es dem Bund ermöglicht, der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt dieselben Einnahmen wie vor der Aufhebung der Bestimmungen der §§ 17 Z. 1 und 18 des LZVG. zu gewährleisten. Es soll daher an dem bestehenden Grundsatz festgehalten werden, daß der Bund aus dem allgemeinen Steueraufkommen Mittel im gleichen Ausmaß zur Verfügung stellt, wie sie einerseits der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt aus den Individualbeiträgen für die Versicherten und andererseits dem Bund aus

dem Ertrag einer Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zufließen.

Dieses vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz tritt rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres 1960 in Kraft.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die beiden Berichte.

Wir beginnen die Debatte, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben gestern und vorgestern in diesem Hohen Hause einige sehr bedeutungsvolle Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, wie Straßenverkehrsordnung, Landwirtschaftsgesetz, Strafrechtsänderungsgesetz, beraten und diesen Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung gegeben. Die heutige Sitzung ist, wie die Tagesordnung zeigt, der Sozialpolitik gewidmet. Fast ist man versucht, hinzuzufügen: Das Beste kommt zum Schluß. Wir Sozialisten freuen uns, daß auf dem sozialpolitischen Sektor, wenn auch im letzten Moment, doch noch ein Fortschritt erzielt werden konnte.

Die vorliegende Novelle zum ASVG. bringt eine Erhöhung der Richtsätze für Ausgleichszulagen und eine Verbesserung des Ausgleichszulagenrechtes und kann, wenn sie auch nur einen kleinen Teil der offenen Fragen im Rentenrecht löst, doch als bedeutender Erfolg gewertet werden. Sie bringt schätzungsweise 247.000 Menschen, und zwar jenen, die von einem sehr kleinen Betrag im Monat leben müssen, noch in diesem Jahr eine Hilfe in ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Es mag für viele in Österreich schwer vorstellbar sein, wie alleinstehende Rentner mit einem Betrag von 600 S oder ein Rentnerehepaar mit einem Betrag von 825 S monatlich, wozu noch die Wohnungsbeihilfe in der Höhe von 30 S kommt, das Auslangen finden kann. Dies ist selbstverständlich nur unter Verzicht auf vieles, was zu einem auch nur bescheidenen Lebensstandard gehören würde, möglich. Diesen Menschen, die nach einem Leben der Arbeit nicht aus eigenem Verschulden in diese Lage gekommen sind, zu helfen, haben wir Sozialisten immer wieder in allen Parteienverhandlungen als dringende Verpflichtung des Staates gefordert, und, wenn auch erst unter etwas dramatischen Umständen, des jetzt zum Teil durchsetzen können.

Ab 1. November werden die Richtsätze für die Ausgleichszulagen für Direktrentner von 600 S auf 680 S, für Rentnerehepaare von 825 S auf 1000 S, um nur die zwei wichtigsten Gruppen herauszugreifen, erhöht. Wenn auch die Erhöhungsbeträge die wirtschaftliche Lage dieser Rentenempfänger nicht grundlegend umgestalten, so bringen sie diesen Menschen doch eine Erleichterung in ihren finanziellen Schwierigkeiten.

Auch die Verbesserung des Ausgleichszulagenrechtes, wonach in Zukunft jenen ausgleichszulagenberechtigten Eltern, die von ihren Kindern in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen werden, die Ausgleichszulage voll gewährt wird, soll in ihrer familienpolitischen Bedeutung nicht unterschätzt werden. Es werden damit solche Familien, die ihre alten Eltern in ihren Familienverband aufnehmen, nicht dadurch bestraft, daß den Eltern die Ausgleichszulage gekürzt oder ganz gestrichen wird.

Meine Damen und Herren! Gestern hat in diesem Haus anlässlich der Debatte über das Strafrechtsänderungsgesetz Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof erklärt: Unseren Kindern soll es einmal besser gehen! Er hat damit auf die Verpflichtung unserer Generation für die Jugend hingewiesen. Ich glaube, daß jede staatliche Gemeinschaft eine Verpflichtung nicht nur für ihre Jugend, sondern die gleiche Verpflichtung auch für ihre älteren Mitglieder, die aus dem Erwerbsleben ausscheiden, hat. Die Gemeinschaft hat dafür zu sorgen, daß diesen Menschen nach einem Leben schwerer Arbeit ein finanziell ausreichend gesicherter Lebensabend gewährt werden kann. Wie eine staatliche Gemeinschaft für ihre alten, nicht mehr im Erwerbsleben stehenden Mitglieder sorgt, ist ein Maßstab für den sozialen Fortschritt dieses Gemeinwesens.

Obwohl in Österreich seit 1945 für die Verbesserung des Rentenrechtes viel geschehen ist, gibt es noch viele offene Fragen, die dringend einer Lösung harren. Von dem vom Herrn Sozialminister ausgearbeiteten Entwurf, der ursprünglich als 7. Novelle vorgesehen war, sind leider nur zwei Bestimmungen, und zwar die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen und die Verbesserung des Ausgleichszulagenrechtes, in dieser Vorlage verwirklicht. Alle anderen Bestimmungen, von denen ich nur auf einige besonders hinweisen möchte, wie Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage von 3600 S auf 4800 S, Verbesserung des Bundeszuschusses an die Pensionsversicherungsträger, Erhöhung der Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung von 66 $\frac{2}{3}$ auf 80 Prozent, Einführung des Hilflosenzuschusses für Witwenrenten in der

Unfallversicherung, sollen im Herbst behandelt werden. Das sind, wie Sie wohl selbst beurteilen können, sehr wichtige und entscheidende Fragen, die dringend gelöst werden müssen.

Das sind aber noch nicht alle offenen Fragen. Dazu kommt als ebenso dringend die Lösung des Altrentenproblems, das neben der Erhöhung der Ausgleichszulagen weiter besteht. Um den in die Pension kommenden Dienstnehmern die Sorge zu nehmen, daß auch sie in kürzerer oder längerer Zeit Altrentner sein werden, ist es notwendig, in das ASVG Bestimmungen aufzunehmen, die eine laufende Angleichung der Renten sowohl an steigende Lebenshaltungskosten als auch an das steigende Sozialprodukt vorsehen. Wir sehen, meine Damen und Herren, es gibt auf dem Sektor des Rentenrechtes im Herbst noch sehr viel Arbeit.

Diese offenen Fragen werden sicher leicht zu lösen sein, wenn unser Koalitionspartner seinen großen Versprechungsreden im Nationalrat die gleich großen Taten folgen läßt. Wenn wir dabei etwas mißtrauisch sind, wird uns das nach den bisherigen Erfahrungen wohl niemand verargen. Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Republik blieb es den Sozialisten überlassen, die berechtigten Forderungen der arbeitenden Menschen nach einer ausreichenden Altersversorgung gegen den Widerstand der bürgerlichen Parteien zu vertreten. Es war dabei immer das gleiche: zuerst Hohn über solche Utopien, dann die Ausrede, daß kein Geld da sei, und am Ende, wenn eine Forderung durchgesetzt war, die Feststellung, daß man ohnehin immer dafür gewesen sei. Wie gesagt, diese Vorgangsweise sind wir gewohnt. Ich erinnere mich noch, wie der Vorgänger des jetzigen Sozialministers, Minister Maisel, als Verschwender bezeichnet wurde, nur weil er für die dringendsten sozialpolitischen Forderungen der arbeitenden Menschen eintrat.

Der Redner der Österreichischen Volkspartei hat im Nationalrat erklärt, die Rentner seien eine politische Großmacht geworden. Natürlich, mit politischen Großmächten versucht man sich, wenn auch verspätet, gutzustellen. Wir Sozialisten können feststellen, daß wir das Recht der arbeitenden Menschen auf eine ausreichende Altersversorgung bereits vertreten haben, als diese arbeitenden Menschen beileibe noch keine politische Großmacht waren, sondern noch Staatsbürger zweiter oder dritter Klasse, denen man nicht einmal das Wahlrecht zugestanden hatte.

Für uns ist und bleibt die Altersversorgung der arbeitenden Menschen in erster Linie ein Gebot der Menschlichkeit. Im modernen Industriestaat ist die Altersversorgung aller arbei-

tenden Menschen in erster Linie eine Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft. Der einzelne Mensch kann diese Aufgabe beim besten Willen allein für sich selbst oder auch nur in seinem Familienverband nicht mehr lösen. Daß dazu Mittel aufgebracht werden müssen und daß dabei ein gewisser Ausgleich in der noch immer sehr ungerechten Einkommensverteilung in unserem Land stattfinden muß, ist für die heutige Zeit wohl eine Selbstverständlichkeit.

Es ist daher etwas eigenartig, wenn bei der Behandlung der Altersversicherung von unserem Koalitionspartner jedesmal das Inflationsgespenst hervorgeholt wird oder die wohlhabenden Schichten unseres Staates, die ihren Wohlstand oft sichtbar zur Schau stellen, als arme Rikschakulis hingestellt werden.

Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten geben der 7. Novelle zum ASVG. gerne unsere Zustimmung, und ich darf sagen: Wir verbinden damit die dringende Hoffnung, daß im Herbst wirklich eine entscheidende, alle noch offenen Probleme des Rentenrechtes regelnde Reform rechtzeitig zustandekommt, damit sie mit Beginn des nächsten Jahres auch wirksam werden kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist weiter Herr Bundesrat Ing. Harramach. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Harramach: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf die einzelnen Bestimmungen der vorliegenden 7. Novelle zum ASVG. näher einzugehen, denn durch die Unterlagen und die Berichterstattung sowie durch das Referat meines geschätzten Herrn Vorredners sind wir alle in Kenntnis der Materie, sodaß ich nicht ausführlich darzustellen brauche, daß für rund eine Viertelmillion Rentner eine Erhöhung der Richtsätze eintritt, was in der Praxis zum Beispiel für Direktrentner ab 1. November dieses Jahres eine Verbesserung ihrer Bezüge von 600 auf 680 S bedeutet, für jedes vom Rentner zu erhaltende Kind von 75 auf 100 S und für Rentnerhepaare von 825 auf 1000 S.

Diese und alle anderen Verbesserungen sind den Mitgliedern des Hohen Bundesrates bekannt, und es stimmt uns froh, daß durch diese und durch weitere Gesetzesnovellen, über die wir Beschlüsse zu fassen haben, einer so großen Zahl von kleinen Leuten geholfen wird, deren Sorgen zu erleichtern Aufgabe und Pflicht einer österreichischen Volksvertretung sein muß. Die beiden Regierungsparteien haben sich vor der österreichischen Öffentlichkeit zu dieser Aufgabe bekannt, und der vorliegende Fall ist gewiß

nicht der einzige, in dem Versprechen erfüllt werden.

Man sollte annehmen, daß darüber nicht nur bei den betroffenen Rentenempfängern selbst Genugtuung herrscht, denen durch die vorliegenden Gesetzesnovellen zwar nicht alle Sorgen abgenommen, aber doch die Lebensführung erleichtert wird, sondern daß auch bei den Parteien mindestens ebensolche Genugtuung darüber herrscht, daß durch gemeinsame Bemühungen dieser Erfolg erreicht werden konnte. Es ist ja eine wichtige Etappe auf dem Wege zu jener großen Reform, die im Herbst zur Beratung kommt und durch die 8. Novelle zum ASVG. verwirklicht werden soll.

Um einzusehen, daß es notwendig ist, das Trennende zurückzustellen und das Gemeinsame im Auge zu behalten, um Erfolge im Interesse des österreichischen Volkes zu erreichen, braucht man gar nicht an die Trümmer und Ruinen zurückzudenken, die die Hinterlassenschaft der Kriegskatastrophe waren, mit der die österreichische Volksvertretung fertig werden mußte und fertig geworden ist. Es genügt doch schon ein flüchtiger Blick über unsere Grenzen hinaus auf die Weltlage, in deren Wirren heute der Untergang technisch möglich geworden ist. Die Notwendigkeit, einig zu sein und zusammenzustehen, liegt doch im Zeitalter der Atombombe in der Luft.

Darum kann es unsere Zuversicht nur stärken und muß es doch uns allen Freude bereiten, daß im vorliegenden Fall das positive Ergebnis gemeinsamer Beratungen und Bemühungen der österreichischen Öffentlichkeit überzeugend vorgelegt werden konnte. Aber leider hat es schon bei der Debatte darüber im Nationalrat nicht an kleinlichem Parteigezänk gefehlt, obgleich über die vorliegende Materie die volle Einigkeit zwischen den Parteien durchaus gesichert war. Mit diesen unerfreulichen Begleiterscheinungen, die bei der Behandlung einer so erfreulichen Vorlage aufgetreten sind, möchte ich mich beschäftigen.

Ich habe es tatsächlich nicht ganz verstanden, warum das Bekenntnis des Generalsekretärs einer der beiden Regierungsparteien, Sozialpolitik sei aus der Verantwortlichkeit des modernen Staates nicht mehr wegzudenken, in den Bänken der anderen Regierungspartei solche Unruhe und Nervosität hervorgerufen hat. Uns war es selbstverständlich, und es hat besonders mich als Angehörigen des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes gefreut, daß der Abgeordnete Doktor Withalm namens unserer Partei erklärte, daß die ÖVP den Rentnern mit konstruktiven

Reformmaßnahmen helfen will, die, aufbauend auf der Erhaltung des Wertes der Renten, die Leistungen der Pensionsversicherung langfristig sichern und eine etappenweise Nachziehung der zurückgebliebenen Renten ermöglichen. Und es war einfach die Feststellung einer Tatsache, als Dr. Withalm erklärte, daß die Volkspartei mit dem Tag ihrer Gründung, also schon 1945, programmatische Leitsätze publiziert hat, in denen sie eine Altersversicherung für alle Stände forderte.

Die Frau Abgeordnete Moik, die unmittelbar nach Dr. Withalm in der Nationalratsdebatte das Wort ergriff, begann ihre Ausführungen damit, daß sie sagte, Dr. Withalm habe im ersten Teil seiner Rede Geschichtslügen erzählt. Und nachdem sich die heftigsten Zwischenrufe gelegt hatten, fuhr sie fort: Die Vorsorge für das Alter hat bei uns Sozialisten nicht im Jahre 1945 begonnen, sondern war schon eine der vordringlichsten Forderungen in unserem Hainfelder Programm. (*Bundesrat Franziska Krämer: Das stimmt!*)

Nichts liegt mir ferner, als zu bestreiten, was wahr ist. Wenn die Frau Abgeordnete Moik von „unserem Programm“ sprach, so meinte sie damit zweifellos das Parteiprogramm der österreichischen Sozialdemokratie, als deren Erbe sich die SPÖ heute mit Recht betrachtet. Es war genau 30 Jahre vor jenem Jahr 1931, in welchem sich die damals 37jährige Arbeiterin Wilhelmine Moik bei der Gründung des Frauenkomitees besondere Verdienste um ihre Partei erwarb, als jenes Programm der österreichischen Sozialdemokratie beschlossen wurde, in dem es wörtlich heißt: „Die Arbeiterversicherung ist durch Einführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung sowie Witwen- und Waisenversicherung zu ergänzen.“

Aber bitte, meine Damen und Herren, das war nicht in Hainfeld, sondern in Wien auf dem 2. Gesamtparteitag der österreichischen Sozialdemokratie, der Anfang November 1901 tagte.

Der Hainfelder Parteitag aber fand in den Tagen vom 30. Dezember 1888 bis zum 1. Jänner 1889 statt, also zwölf Jahre früher, und dieser Parteitag war gewiß ein Parteitag von historischer Bedeutung für die österreichische Sozialdemokratie (*Bundesrat Kratky: Herr Kollege, was wollen Sie damit beweisen?*) — Sie werden es hören —, denn er brachte die Einigung der verschiedenen gegeneinander erbittert kämpfenden Gruppen der sozialistischen Bewegung. (*Bundesrat Kratky: Sie können nämlich nicht das Hainfelder Parteiprogramm, sonst würden Sie nicht einen solchen Unsinn reden!*)

In der damals beschlossenen Einigungsresolution heißt es: „Der Parteitag erklärt den

Parteizwist durch die Annahme des Programms für beendet.“ Drei Delegierte hatten gegen die Prinzipienklärung gestimmt und nach deren Annahme an den Verhandlungen des Parteitages nicht mehr teilgenommen.

Was wurde nun in Hainfeld zur Frage der Altersversicherung beschlossen? In der „Resolution über Arbeiterschutzgesetzgebung“ heißt es wörtlich: „Die Einführung der vom Staat organisierten Arbeiterversicherung gegen Krankheit und Unfälle entspringt vor allem der Furcht vor dem Anwachsen der Arbeiterbewegung, dann der Hoffnung, die Arbeiter vom Wohlwollen der höheren Klassen zu überzeugen, und schließlich auch der Einsicht, daß die zunehmende Verelendung des Volkes die Wehrfähigkeit beeinträchtigen müsse. Die Arbeiterversicherung berührt aber den Kern der sozialen Frage überhaupt nicht, darüber wird sich die Arbeiterschaft nicht täuschen lassen . . .“

Da uns erst gestern hier ein Kollege den Vorwurf gemacht hat, daß wir Karl Marx zwar oft zitieren, aber selten lesen, habe ich also diese Hainfelder Protokolle genau nachgelesen und diese eben jetzt von mir bekanntgegebenen Zitate bringen können. (*Bundesrat Kratky: Und falsch interpretiert, Herr Kollege! — Bundesrat Bürkle: Er hat nur gelesen! Er hat nur gelesen!*) Von Alters- und Invaliditätsversicherung sowie Witwen- und Waisenversicherung war in Hainfeld 1888 und 1889 nicht die Rede, sondern das finden wir erst im neuen Parteiprogramm vom Jahre 1901. Ich zitiere das ausdrücklich nur, um der historischen Wahrheit die Ehre zu geben. Die Zeiten vor der Jahrhundertwende waren stürmische Zeiten, die Verhältnisse änderten sich sehr rasch, und Ihre Partei, meine Damen und Herren auf der Linken, hat eben damals den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen.

Viel länger war ja bei Ihnen der Weg auf anderen Gebieten. Vergleichen wir doch zum Beispiel nur die gegenwärtige Bereitschaft der SPÖ, mit dem Heiligen Stuhl zu einem Einvernehmen zu gelangen, mit der Kirchenfeindlichkeit von Hainfeld, die es — ich will mich darüber bewußt nicht verbreitern — zum Beispiel zu der programmatischen Erklärung kommen ließ: von einer wahren Volksschule könne erst dann die Rede sein, wenn die konfessionslose Schule erkämpft sein werde. Aber genug davon.

Lassen Sie mich — mit äußerster Kürze — von meiner eigenen Bewegung sprechen, der christlichen Arbeiterbewegung. (*Zwischenrufe.*)

Im Jahre 1894, also sechs Jahre nach Hainfeld und sieben Jahre vor dem zweiten sozialdemokratischen Parteitag in Wien, wurde ein

christliches Arbeiterprogramm vereinbart. Dieses wurde vom ersten christlichsozialen Arbeiterparteitag in Wien nach einem Referat des Metallarbeiters Adolf Wedral durchberaten und zum Beschluß erhoben. Im Artikel 12 hieß es da: „Wir verlangen die Durchführung einer für die Lebensbedürfnisse ausreichenden obligatorischen Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung, sowie Witwen- und Waisenversicherung...“ (*Bundesrat Wodica: Warum haben Sie sich dann bis 1960 Zeit gelassen?*)

Das war also 1894, und die Annahme dieses christlichen Sozialprogrammes bereitete keine besonderen Schwierigkeiten, während es 1901 der ganzen Autorität eines Dr. Victor Adler bedurfte, um das neue, abgeänderte sozialdemokratische Programm nach lebhafter Diskussion und nach Umarbeitung und Revision von seiten einer eigenen Kommission des Sozialdemokratischen Parteitages zur Annahme zu bringen. Und auch nach der Annahme wurde dem neuen Programm vorgeworfen, daß es einen Schritt nach rechts bedeutet. Das war aber 1901, also zwei Jahre vor jenem folgenreichen Londoner Parteitag der russischen Sozialdemokratischen Partei, auf dem unter Führung Lenins der linke Flügel die eigentliche Gründung der Kommunistischen Partei, der Partei der Bolschewiki, vornahm.

Halten wir diese drei Daten fest: 1888/89 Hainfeld, 1894 Altersvorsorge im christlichen Arbeiterprogramm, 1901 Altersvorsorge im neuen Programm der österreichischen Sozialdemokratie. (*Bundesrat Appel: Aber Sie haben es nie verwirklicht! — Bundesrat Römer: Jetzt werden Sie nervös! — Bundesrat Kratky: 1960 entdeckt die ÖVP den kleinen Mann! — Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Alles das zeigt, wie vorsichtig man sein soll und muß, ehe man anderen Geschichtslügen vorwirft. Darum will ich annehmen, daß der Frau Abgeordneten Moik bei ihrer falschen Zitierung von Hainfeld bloß ein verzeihlicher Irrtum unterlaufen ist. So will ich denn, wieder um der Wahrheit die Ehre zu geben, feststellen, daß Frau Abgeordnete Moik recht hat und daß die ÖVP als solche sich vor 1945 nicht für die Altersversorgung interessiert hat. Aber wie hätte sie das sollen, wo doch die Österreichische Volkspartei überhaupt erst 1945 gegründet worden ist! (*Lebhafte Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Appel: Das ist der Witz des Monats! — Bundesrat Skritek: Eine gute Distanzierung von der Vergangenheit! — Bundesrat Porges: Die Söhne verleugnen die Väter! — Bundesrat Appel: Das sind Stiefkinder!*)

Aber die christliche Arbeiterbewegung hat schon lange vor der Jahrhundertwende die

Altersversicherung auf ihrem Programm gehabt (*weitere Zwischenrufe*), und der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund ist nichts anderes als der Erbe der christlichen Arbeiterbewegung und bekennt sich zu diesem Erbe. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen und ebenso die Tatsache, daß der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund einer der drei Bünde der Österreichischen Volkspartei ist und an deren Politik entscheidend mitwirkt.

Hören Sie doch endlich auf, wie es auch im Nationalrat wieder geschehen ist, vom ÖAAB als von einem fünften Rad am Wagen oder von einem Anhängsel zu sprechen! (*Bundesrat Porges: Das sechste Rad!*) Mit der gleichen Logik und mit dem gleichen Recht wird Ihnen von kommunistischer Seite vorgeworfen, die SPÖ sei nur ein Anhängsel der ÖVP (*ironische Heiterkeit bei der SPÖ*) und befinde sich in deren Schlepptau. (*Zwischenrufe. — Bundesrat Appel: Wir sind ein Mühlstein, kein Anhängsel! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ und Gegenrufe bei der ÖVP.*)

Es ist natürlich für den Parteipolitiker verlockend, populäre Maßnahmen als ausschließliches Verdienst seiner Partei hinzustellen, unpopuläre aber dem Gegner in die Schuhe zu schieben. Aber ich bin überzeugt: Für den österreichischen Wähler ist diese Walze — wenn ich es wienerisch sagen darf — schon reichlich abgespielt. Die Verhältnisse haben sich geändert. Versuchen wir es doch einmal anders; wir werden die Erfahrung machen, daß es geht, und zwar besser geht! Es hat mir wirklich imponiert, als in der Nationalratsdebatte der sozialistische Abgeordnete Hillegeist die Courage hatte, zu sagen: „Wenn wir nicht in ein Chaos geraten wollen, dann müssen wir den Mut haben, unter Umständen auch die eine oder andere unpopuläre Maßnahme zu setzen ... Bei Behandlung solcher Fragen muß man jedes parteipolitische Interesse in den Hintergrund stellen.“

Wenn wir diese Worte, die im Nationalrat bei den beiden Regierungsparteien Beifall fanden, wirklich ernst nehmen, so können wir nicht einfach mit einer Handbewegung und einer Propagandaphrase über die Tatsache hinweggehen, daß die Gesamtzahl der Rentner im April 1960 auf 993.000 angestiegen ist. Wir können doch nicht vor der Öffentlichkeit so tun, als könnten wir die für die menschenwürdige und anständige Versorgung dieser großen Zahl von Menschen notwendigen sehr erheblichen Mittel bloß bei einigem guten Willen einfach aus der Luft herbeizaubern!

Für jeden arbeitenden Menschen stellt sich ja die Frage: Wieviel wollen die jeweils aktiv im Arbeitsprozeß Stehenden zugunsten der jeweils nicht mehr Arbeitsfähigen aufbringen? Wie denken sie sich ihren eigenen Lebensabend und welche Erwartungen knüpfen sie an künftige Generationen, die einmal ihren eigenen Lebensabend sichern sollen?

Meine Damen und Herren! Wenn wir feststellen, daß das Bruttonationalprodukt im ersten Jahresquartal 1960 um 9,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist, so kann das unsere Zuversicht stärken, daß wir die große Rentenreform, von der ich einleitend gesprochen habe, mit der bevorstehenden 8. Novelle zum ASVG. zustandebringen können, sofern wir keine parteipolitische Lizitationspolitik betreiben, sondern uns zu nüchterner und sachlicher Arbeit zusammenfinden. Dabei werden wir auf jeden Fall noch zu prüfen haben, wieweit wir eine Erhöhung des Sozialproduktes einerseits für eine Verbesserung des Lebensstandards der aktiv im Arbeitsprozeß Stehenden verwenden sollen und wieweit andererseits für eine Verbesserung der Renten und damit für die Sicherung unseres eigenen Alters.

Unsere Rentner haben doch sicher einen Anspruch auf einen gesicherten, auf einen möglichst sorgenfreien Lebensabend damit erworben, daß sie, als sie aktiv im Arbeitsprozeß standen, alles das erarbeitet, vorbereitet und aufgebaut haben, was uns heute einen steigenden Lebensstandard ermöglicht, und zwar damals unter Einkommensverhältnissen, die jedenfalls bescheidener waren als die unseren heute. Aus diesem Gefühl der Dankbarkeit gegenüber unseren Alten sind starke sittliche Argumente, auch gefühlsmäßige Argumente für die Altersvorsorge herzuleiten.

Aber es gibt auch überzeugende wirtschaftliche Argumente, denn jeder arbeitende Mensch ist ja für die Wirtschaft nicht bloß als Arbeitskraft, also als Produzent, interessant, sondern hat auch als Konsument höchste Bedeutung für die Volkswirtschaft. Die durch den technischen Fortschritt ständig ansteigende Massenproduktion aller nur denkbaren Gebrauchs- und Verbrauchsgüter ist ja nur aufrechtzuerhalten, wenn sie von einem entsprechenden Konsum aufgenommen werden kann. Fehlt es an Konsumenten, muß die Produktion gedrosselt, müssen Arbeitsplätze stillgelegt werden. Die Entlassungen verringern aber weiter die Konsumkraft der Bevölkerung, und so dreht sich die Spirale immer tiefer in die Krise.

Eine kluge, wohl ausgewogene Konjunkturpolitik hat in Österreich eine solche Entwicklung verhindert. Aber muß eine solche Kon-

junkturpolitik die arbeitenden Menschen nicht auch dann, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben, voll in ihre Dispositionen einbeziehen? Als Konsumenten bleiben sie ja auch weiterhin mit dem wirtschaftlichen Geschehen aufs engste verbunden.

Es ist daher die Frage berechtigt, ob es volkswirtschaftlich richtig ist, wenn der Rentner ständig hinter der Lohnentwicklung zurückbleibt und seine Einkünfte mühsam von Novelle zu Novelle nachgezogen werden müssen. Diese Art der Rentenpolitik müssen wir überwinden, und ehe wir an die große Rentenreform herangehen, sollten wir uns voll bewußt werden, daß ein wirklicher Erfolg nur in einer aufrichtigen, ehrlichen und sachlichen Zusammenarbeit möglich ist. Ich möchte hierzu nur ein einziges Beispiel anführen.

Es ist eine der wichtigsten Pflichten des Finanzministers, welcher Partei er auch immer angehört, mit größter Sorgfalt über die Stabilität der Währung zu wachen. Denn gerade unsere Mitbürger mit den kleinsten Einkommen sind es, denen geholfen werden soll, vor allem die Rentner, die zuerst und am schmerzlichsten spüren, daß mehr Geld in der Hand noch lange nicht ein besseres Leben bedeutet, wenn die Kaufkraft der Währung sinkt. Es gehört daher zur gemeinsamen Verantwortung in einer Koalition, daß ein gemeinsam beschlossenes Budget gemeinsam in Ordnung gehalten wird. Wer um eines parteipropagandistischen Effektes willen fordert oder Forderungen erweckt, ohne einen geeigneten Bedeckungsvorschlag zu wissen, handelt verantwortungslos und zerstörend.

Erst vorige Woche ist ja während der Nationalratsdebatte von sozialistischer Seite neuerlich ein Bekenntnis zur Währungsstabilität geäußert worden. Wenn dieses Bekenntnis ernst genommen werden darf, kann es nicht darum gehen, dem Finanzminister irgendwelche Mittel herauszureißen oder abzuknöpfen, sondern vielmehr darum, sich gemeinsam den Kopf zu zerbrechen, auf welche Art und Weise die zusätzlichen Mittel aufgebracht werden können, die zur Verbesserung der Renten erforderlich sind, da eben niemand diese Mittel aus der Luft herbeizaubern kann.

Man hat sich nach den letzten Wahlen von berufener und unberufener Seite da und dort den Kopf zerbrochen, was wohl der Wille der Wähler gewesen sei, und man hat dann je nach Auftraggeber und je nach Absicht die eine oder die andere Lesart gefunden. Aber zweifellos war es der starke Wunsch und der klare Wille der Wähler, daß die Bundesregierung von Männern gebildet wird, die im Bewußtsein ihrer gemeinsamen Verantwortung in gemeinsamer, sachlicher und redlicher

Arbeit für das Wohl unseres Volkes und unserer Heimat sorgen. Wo bleibt aber dieses gemeinsame Verantworten, wenn Gesetze nur mehr durch Koppelung mit anderen wesensfremden Gesetzen zustandekommen können? Ist es der Sinn der Koalition, daß ein Partner versucht, dem anderen durch diese sogenannte Junktimierung etwas abzupressen?

Wir haben nun einige Wochen der Erholung vor uns. Nützen wir doch diese Wochen, um uns auf den Auftrag der Wähler und auf das Ausmaß unserer Verantwortung zu besinnen. Der kommende Herbst bringt große und schwere Aufgaben. Das Budget für 1961 und die 8. Novelle zum ASVG. werden solche schwere Aufgaben sein. Im Geiste der Zusammenarbeit werden auch diese Aufgaben gelöst werden können. Hüten wir uns davor, jetzt, weil es uns gut geht, etwas zu zerschlagen, was uns aus Unfreiheit und Not zu Freiheit und zu relativem Wohlstand geführt hat.

Die Österreichische Volkspartei begrüßt die 7. Novelle zum ASVG. und gibt gerne ihre Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Es ist weiter zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Müller. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesrat Müller: Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wird in weitesten Kreisen unseres Volkes begrüßt und anerkannt werden, daß in dieser nun zu Ende gehenden Session des Nationalrates neben diversen wichtigen Gesetzen und neben dem heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Erhöhungen der Richtsätze für die Mindestpensionen der Arbeiter und Angestellten, auch das Rentenrecht der Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft verbessert werden soll.

Auf Grund des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes beziehen heute rund 55.000 ehemalige Selbständige die Gewerbepension. Von diesen 55.000 monatlich zu überweisenden Renten sind 14.000 Witwenpensionen, rund die Hälfte dieser 55.000 Selbständigenpensionisten beziehen auf Grund ihrer geringen Rentenansprüche zu ihren Renten auch noch die Ausgleichszulage. Wenn die durchschnittliche Altersrente nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ohne Ausgleichszulage auch nur 580 S monatlich beträgt und die Höchstrenten auch nur bei 1100 S liegen, so kann man sich heute wohl kaum mehr vorstellen, wie fürchterlich das Schicksal der 55.000 heute nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Renten Beziehenden wäre, wenn es uns Sozialisten nicht nach jahrelangen ergebnislosen Bemühungen vor wenigen Jahren schließlich doch gelungen

wäre, auch das Verständnis der Österreichischen Volkspartei (*Ruf bei der ÖVP: Euch haben wir gebraucht!*) zur Schaffung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes zu gewinnen und wenn das Parlament nicht Ende 1957 das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beschlossen hätte.

Seit der Schaffung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes beziehungsweise seit dem 1. Jänner 1958, wo die Leistungsseite wirksam geworden ist, wurden rund 720 Millionen Schilling an Selbständigenrenten bezahlt. Wir alle haben seit der Zuerkennung der Gewerbepension unzählige beglückende Worte des Dankes erhalten. Wir alle haben aber auch viele Beschwerden von ehemaligen Selbständigen bekommen, die alt sind, in denen insbesondere jene über ihre geringen Rentenansprüche Klage führen, denen nach den bisherigen Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes entweder auf Grund ihrer geringen Versicherungszeiten oder ihres kleineren früheren Einkommens als Selbständige nur entsprechend kleine Rentenleistungen zuerkannt werden konnten. Wir Sozialisten wissen, daß die Ansprüche aller heutigen Selbständigenrentner größer wären, wenn es uns gelungen wäre, das Gesetz schon weitaus früher durchzusetzen und wenn damit jeder einzelne schon früher die Möglichkeit gehabt hätte, sich durch eigene Beitragsleistungen höhere Ansprüche zu sichern.

Weil man nun den alten ehemaligen Selbständigen, die nunmehr ihre Ansprüche nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geltend gemacht haben, keinen Vorwurf machen kann, daß man ihnen nicht schon weitaus früher die Möglichkeit geboten hat, sich durch eigene Beitragsleistungen höhere Ansprüche zu sichern, und weil es andererseits beim besten Willen nicht möglich ist, mehr auszahlend, als in der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an Beiträgen der versicherten Selbständigen und an Zuschüssen des Bundes eingeht, weil es schließlich aber auch offenkundig ist, daß mit den derzeitigen Mindestrenten plus den bisherigen Ausgleichszulagen nicht das bescheidenste und dürftigste Auslangen gefunden werden kann, darum haben wir Sozialisten es vor allem begrüßt, daß es nunmehr auf Grund der 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz wie bei den Arbeiter- und Angestelltenrentnern zu einer Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung der Ausgleichszulagen und damit praktisch zu einer Erhöhung der Mindestrenten kommen soll.

Wenn ein Rentenberechtigter mit Frau durch die vorgesehene Erhöhung der Ausgleichszulagen von bisher 825 S nunmehr auf einen monatlichen Anspruch von 1000 S kommen wird, so ist das ein Fortschritt, der gewürdigt und freudig begrüßt werden wird. Es wird aber auch begrüßt werden, daß es durch die vorliegende Gesetzesänderung zu einer gerechteren und sozialeren Regelung der Bestimmungen über die Unterhaltsverpflichtungen von Kindern in jenen Fällen kommt, wo rentenberechtigten Eltern im Haushalt ihrer Kinder leben.

Man wird es darüber hinaus als gerecht empfinden und begrüßen, wenn nunmehr auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes Hinterbliebenen nach Rentnern ein Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß eingeräumt wird. Wir Sozialisten haben diese Hilfe für die Hilfsbedürftigsten bereits in einem parlamentarischen Antrag des Abgeordneten Kostroun vom 23. März 1960 angeregt, und dadurch, daß sich auch Abgeordnete aus der Partei unseres Koalitionspartners dieser Anregung in ihrem Antrag vom 5. April, also später, angeschlossen haben, war es möglich, den Weg zu der nun vorgesehenen Gesetzesverbesserung zu erschließen.

Wenn durch die 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz auch Tausenden der bedürftigsten alten ehemaligen Selbständigen in gleicher Weise geholfen werden wird wie den sozial gleichen Kreisen von alten ehemaligen Arbeitern und Angestellten, so wissen wir auf Grund der praktischen Erfahrungen mit dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, daß mit dem Beginn der nächsten Parlamentssession der Weg gefunden werden muß, um auch noch eine Reihe von anderen bestehenden Härten, insbesondere auf dem Gebiet der Weiter- und Wanderversicherung und des Witwenrentenrechtes, auszugleichen und als notwendig erkannte Verbesserungen des Gesetzes durchzuführen.

Wir Sozialisten haben im Antrag des Abgeordneten Kostroun vom 4. Mai aufgezeigt, was uns hier unumgänglich notwendig erscheint. Neben der Beseitigung einer Reihe anderer Härten scheint uns vor allem eine Änderung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Richtung am notwendigsten, daß die derzeitigen Höchstgrenzen für die Feststellung der Rentenansprüche zeitgemäß so hinaufgesetzt werden, daß sie von derzeit 1400 S auf 1800 S und ab dem Jahre 1961 mit 2100 S beginnend jährlich so erhöht werden, daß sie bereits im Jahre 1968 — und nicht wie nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-

Pensionsversicherungsgesetzes erst im Jahre 1973 3600 S erreichen. Wenn es zu dieser Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die Rentenansprüche und im Rahmen dieser Verkürzung des Anlaufzeitraumes zur Angleichung des Selbständigenrentenrechtes an die derzeitigen Höchstbeitragsgrundlagen, aber auch an das gegenwärtige Rentenrecht der Arbeiter und Angestellten kommt, dann wird es möglich sein, die Ansprüche aller jener alten Selbständigen, die in den nächsten Jahren in Pension gehen wollen, zu erhöhen.

Aus dieser möglich und notwendig gewordenen und von uns Sozialisten erstrebten Verbesserung der Höchstbemessungsgrundlagen für die Feststellung der Pensionsansprüche und eine Verkürzung der Anlaufzeiten bis zum vollen Rentenrecht ab 1968 werden die noch aktiven Selbständigen aus Gewerbe, Handel, Verkehr und Fremdenverkehr immer mehr ersehen und erkennen, wie bedeutsam dieses Gesetz für ihr Alter ist und daß unsere Gesetzgebung bestrebt ist, jede Möglichkeit wahrzunehmen, um unterschiedslos allen Staatsbürgern einen sorgenfreien Lebensabend zu sichern.

Wir Sozialisten sehen die heute vorliegende 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz als einen weiteren Schritt zu diesem Ziele an, und wir hoffen, daß wir zusammen mit unserem Koalitionspartner in der nächsten Tätigkeitsperiode des Parlaments zur entscheidenden Reform des Selbständigen-Pensionsrechtes, zur Beseitigung noch bestehender Härten und zum weiteren Ausbau dieses ersten und wichtigsten Sozialgesetzes für selbständige Wirtschaftstreibende kommen werden.

Wir Sozialisten geben aus ganzem Herzen unsere Zustimmung zur vorliegenden 3. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Römer das Wort.

Bundesrat Römer: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, daß ich zuerst ein paar Worte auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Müller erwidere. Er hat sich wie viele seiner Kollegen in der SPÖ bemüht, zu beweisen — wie wäre es denn anders möglich! —, daß auch die gewerbliche Pensionsversicherung ein Erfolg seiner Partei sei. *(Bundesrat Porges: Der Beweis ist auch gelungen! — Bundesrat Müller: Das kann ich beweisen!)* Sie haben versucht, das zu beweisen. Ich möchte darauf antworten, Herr Kollege von der SPÖ: Das glaubt Ihnen niemand *(Bundesrat Appel: Sie kommen zu spät darauf, daß die Rosinen gut schmecken!)*, am allerwenigsten glauben Ihnen das die Ge-

werbetreibenden, sie haben es bei der Kammerwahl durch ihr Votum bewiesen, daß sie zwar Ihre Worte hören, allein es fehlt ihnen der Glaube. (*Bundesrat Müller: Abschaffung des Pluralwahlrechtes! Nicht sechs Stimmen für einen!*) Aber das gesunde Volksempfinden hat bei der Kammerwahl gegen Sie entschieden. (*Bundesrat Müller: Schaffen Sie das Pluralwahlrecht ab, dann schaut es anders aus!*) Aber wenn Sie so betont gewerbefreundlich sind, dann würde ich Sie, Herr Kollege Müller, und alle Herren, die sich jetzt aufregen, bitten, bei Ihrer Partei darauf hinzuwirken, daß zum Beispiel der Antrag Mitterer, der für die kleinsten der Handel- und Gewerbetreibenden eine Besserung ihrer Lage erzielen will, endlich von Ihnen angenommen wird. Sonst müssen wir sagen: Die Worte hören wir wohl, allein uns fehlt der Glaube. (*Bundesrat Wodica: Das geht uns schon lange so!*)

Nach diesen kurzen Erwiderungen, die vorzubringen ich mich verpflichtet gefühlt habe, komme ich zu dem heute vorliegenden Gesetzentwurf.

Meine Damen und Herren! Wir können immer wieder aus Presseberichten und aus statistischen Mitteilungen, die uns zukommen, erfahren, daß sich die Zweite Republik in einer Konjunktur befindet. Es wird sogar sehr oft von einer überhitzten Konjunktur gesprochen. Tatsache ist, daß es breiten Kreisen unserer Bevölkerung, ja man kann ruhig sagen, allen denen, die arbeiten können und wollen, nicht schlecht geht. Für die anderen, die wegen Alters und Krankheit nicht mehr selbst verdienen können, sorgt im Rahmen des Möglichen die Allgemeinheit. Diese Betreuung der Alten und Arbeitsunfähigen ist für uns von der Österreichischen Volkspartei eine Verpflichtung, zu der wir uns auf Grund unserer christlichen Weltanschauung bekennen und der wir im weitesten Sinne auch entsprechen wollen.

Es ist heute dem Hohen Bundesrat auch die 7. Novelle zum ASVG. vorgelegt worden, und ihr wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt werden. Nach Verabschiedung dieser 7. Novelle zum ASVG. wird ein großer Teil der Rentner, wie wir hören, rund 250.000 Rentempfänger, eine berechnete und wünschenswerte wenn auch bescheidene Verbesserung ihres oft kärglichen Lebens erfahren.

Wenn ich eingangs erklärt habe, daß man in Österreich oft von einer Konjunktur spricht, dann darf in diesem Zusammenhange auch festgestellt werden, daß es große Teile unserer ehrlich schaffenden Bevölkerung gibt, vor deren Tür die Konjunktur haltmacht. Es sind dies neben anderen große Gruppen der kleinen Handel- und Gewerbetreibenden, die nicht mehr imstande waren, die ihnen durch

Krieg und Befreiung zugefügten Schäden und Verluste aus eigener Kraft zu überwinden. Es sind dies die vielen tausenden Handel- und Gewerbetreibenden, die ihr Ersparnis durch die Währungsreformen verloren haben. Es sind dies auch die vielen tausenden kleinen Handel- und Gewerbetreibenden, die den Großbetrieben gegenüber nicht mehr im gesunden Wettbewerb bestehen können. Diese Gruppen von Menschen waren in ihrem Alter der Not preisgegeben. Erst durch die Schaffung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes war es möglich, diesen Entrechteten des Schicksals ebenfalls eine wenn auch bescheidene Altersrente zu sichern.

Auch hier trifft es zu, daß durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten die derzeitigen Richtsätze als überholt anzusehen sind. Es ist daher zu verstehen, daß ihre Erhöhung im Ausmaße der Erhöhungen nach dem ASVG. angestrebt wurde. Diese Erhöhung der Richtsätze würde sowohl für das ASVG. als auch für das GSPVG. nach der ursprünglichen Absicht erst mit 1. Jänner 1961 in Kraft treten. Um aber den Bedürftigen schon vorher diese Verbesserung ihres kärglichen Lebens zu ermöglichen, hat sich das Finanzministerium bereit erklärt, schon für die Monate November und Dezember dieses Jahres die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es erhält nun, wie uns der Herr Berichterstatter mitgeteilt hat, ein Ehepaar 1000 S im Monat, ein alleinstehender Rentner oder eine Witwe 680 S. Ebenso wird auch bei den Selbständigen die Bestimmung über die Waisen und Doppelwaisen neu geregelt und verbessert. Dort, wo die Kinder es ablehnten, die Eltern im Familienverband zu behalten, wurde diesen bisher die Ausgleichszulage bezahlt. Wo man aber die Eltern in der Familie beließ, wurde unter Hinweis auf die Unterhaltspflicht die Bezahlung der Ausgleichszulage verweigert oder aber zumindest stark gekürzt. Auch diese harte Bedingung fällt nun weg.

Wir freuen uns, daß wir in der Zeit der Konjunktur und der Vollbeschäftigung, der Sättigung und manchmal — das sei offen ausgesprochen — auch der Übersättigung leben. Daher ist es wohl selbstverständlich, daß auch diejenigen bessergestellt werden, die bisher abseits stehen mußten.

Wir von der Österreichischen Volkspartei fordern, daß alle Berufsstände in unserem Lande an dem gemeinsam erarbeiteten Sozialprodukt den gerechten Anteil haben. Wir bekennen uns zum Leistungsprinzip: Höhere Leistung, größeres Wissen, intensivere Arbeit müssen besser entlohnt werden! Wir sind

für die Schaffung von Eigentum auf breiter Basis. Eigentum ist die Voraussetzung für Freiheit. Nur ein unabhängiger Mensch kann wirklich frei sein. Nur so, wenn wir frei und unabhängig sind, können wir der Gefahr des Kommunismus begegnen. Bisher sind die Werkstätten der Handwerker und die Läden der Handeltreibenden Bollwerke dieser Freiheit gewesen, und jedem tüchtigen Arbeiter ist die Möglichkeit gegeben, selbständiger Meister zu werden. Über die Bedeutung dieser Klein- und Mittelbetriebe ist man sich in anderen Ländern klar. Amerika und Westdeutschland beschäftigen ebenso wie alle hochindustrialisierten Länder die Klein- und Mittelbetriebe. Viele Unternehmungen sind nur mehr damit beschäftigt, die von den Zubringerbetrieben erzeugten Bestandteile zusammenzusetzen. Dadurch ist eine weitestgehende Spezialisierung und auch eine Kostensenkung möglich geworden. Über die Bedeutung des Handwerks als Reparaturbetrieb ist man sich überall einig. Sogar Ulbricht, der Herr der deutschen Sowjetzone, zögert nach seinem berüchtigten Bauernlegen mit der Sozialisierung des Handwerks. Er ist sich seiner Bedeutung gerade als Reparaturbetrieb und des Wertes der Arbeit der Handwerker bewußt.

Hier aber muß ich eine Gefahr aufzeigen: Viele Söhne und Töchter der Wirtschaftstreibenden sind nicht mehr gewillt, den oft in Generationen aufgebauten Betrieb ihrer Eltern zu übernehmen. Sie sehen, wie sich diese vom frühen Morgen bis in den späten Abend mühen und plagen. Für sie gibt es keine 45 Stunden-Woche, für sie gelten keine sozialen Errungenschaften. Sie werden nur dann, wenn sie etwas geschaffen haben, als „üble Kapitalisten“ gekränkt und beleidigt. Diese Jugend, die meist über eine gute fachliche Ausbildung verfügt, wandert dann in Großbetriebe ab. Dort hat sie bei geregelter Arbeitszeit, bei 5 Tage-Woche und Urlaub ein höheres Einkommen als zu Hause. Und wieder ist ein Bollwerk der Freiheit und Unabhängigkeit gefallen.

Ich darf daher in diesem Zusammenhang die Bitte aussprechen, die Selbständigen in ihrem schweren Daseinskampf zu unterstützen. Sie brauchen billige Kredite, um ihre Betriebe räumlich und maschinell ausbauen zu können. Nur so werden sie im großen und geeinten Europa ihren Platz zum Vorteil des gesamten österreichischen Volkes ausfüllen können. Vernünftige und klare Steuergesetze, Wegfall der Benachteiligung in der Haushaltsbesteuerung sind ein paar Punkte, die ich aufzeige.

Wir hoffen, daß wir bald in der Lage sein werden, unseren braven Handel- und Ge-

werbetreibenden, die sich durch ein Menschenalter geplagt haben, die dem Staate wahrlich gegeben haben, was des Staates ist, eine weitere Erhöhung ihrer Rente zu ermöglichen. Damit würde zum Teil die Verpflichtung erfüllt werden, die wir denen gegenüber haben, die die Voraussetzung für unser heutiges Leben geschaffen haben. In diesem Zusammenhang darf ich die Mahnung von Hans Sachs auch hier in Erinnerung rufen: Verachtet mir die Meister nicht!

Hoher Bundesrat! Ich habe mich bemüht, über eine Gruppe von Selbständigen zu berichten, ihre schwere Arbeit aufzuzeigen und auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung hinzuweisen. Alles das aber, was für den selbständigen Handwerker und Handeltreibenden Gültigkeit hat, trifft für eine andere große Gruppe von Selbständigen im selben Ausmaße zu. Es sind dies die vielen zehntausenden kleinen Landwirte, besonders die Bergbauern. Auch hier müssen wir feststellen, daß die Entlohnung in keinem Einklang zur geleisteten Arbeit steht. Viele Bauernhöfe können nur noch aufrechterhalten werden, weil die ganze Familie ebenfalls unter Verzicht auf manche soziale Errungenschaft arbeitet.

Das gestern verabschiedete Landwirtschaftsgesetz wird aber nur dann eine teilweise Linderung bringen, wenn bei den zukünftigen Verhandlungen ein Verständnis für die schwierige Lage der Bauern gefunden wird. Es befriedigt uns daher, daß im Zusammenhang mit der Verabschiedung der 7. Novelle zum ASVG. und der Novelle zur Pensionsversicherung der Selbständigen nunmehr auch die landwirtschaftliche Zuschußrente weiterhin gesichert ist. Das Wort „Zuschuß“ sagt schon, daß von einer Rente nicht gesprochen werden kann.

Es ist nun der Lebensabend des kleinen Handwerkers und Handeltreibenden und des kleinen Landwirtes wenn auch in bescheidenem Ausmaße, so doch verbessert. Daß dies möglich war, ist dem Verständnis aller zu danken. Es war aber auch nur deshalb möglich, weil durch eine vernünftige Wirtschafts- und Finanzpolitik und durch die Vollbeschäftigung die Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden.

Was geschehen ist, darf noch nicht genug sein. Es ist die Pflicht der Allgemeinheit, auf jene nicht zu vergessen, die durch ihre emsige Arbeit zum erhöhten Sozialprodukt beigetragen haben. Solange es freie und unabhängige Bauern gibt, solange es freie und unabhängige Handwerker gibt, so lange wird es ein freies und unabhängiges Österreich geben. Nicht weit von uns haben Völker, mit denen

wir durch Jahrhunderte verbunden waren, die Selbständigen liquidiert und damit auch ihre Freiheit verloren. Wir wollen durch eine Besserstellung und Sicherung des Lebensabends zur Erhaltung der Bauernschaft und der Wirtschaftstreibenden beitragen. Dies wurde, wenn auch nur teilweise, durch die vorliegenden Gesetze ermöglicht.

Ich darf daher im Namen der Österreichischen Volkspartei mit Freude und Genugtuung die Zustimmung zu diesen vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzen geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Graf. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Graf: Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Einer der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates regelt die Abgaben, die von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung zu leisten sind; ein weiterer bringt die damit in Verbindung stehende Novellierung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes. Beide Gesetze sind durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1960 notwendig geworden. Es war dies eine Entscheidung, durch deren Folgen die Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung schwer erschüttert worden wäre, die aber, da ihre Wirksamkeit bis zum Jahresende 1960 aufgeschoben ist, Zeit ließ, die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse zu fassen.

Zweifellos ist die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung für die österreichische Bauernschaft von großer Bedeutung. In Anerkennung dieser dringenden Notwendigkeit forderten die Sozialisten schon seit vielen Jahren eine zusätzliche Altersversorgung der Ausgedingbauern durch Einführung einer Zuschußrente. Nur am Rande sei vermerkt, daß schon im Jahre 1908 im alten Reichsrat Dr. Victor Adler für die Arbeiter und auch für die Bauern die Altersrente verlangte. Es muß aber auch aufgezeigt werden, daß die Forderungen der Sozialisten gar manchmal von den Bauernbündlern der ÖVP mit lächerlichen Bemerkungen abgetan und abgelehnt wurden. Daß die Großgrundbesitzer und auch die Großbauern als Ausnehmer keiner zusätzlichen Rente bedürfen, ist uns bekannt. Wenn wir aber bedenken, daß zum Beispiel von den 133.000 landwirtschaftlichen Betrieben, die es in Niederösterreich gibt, 67.000 weniger als 5 ha groß sind, also mehr als die Hälfte der Landwirte ausgesprochene Kleinbauern sind, müssen wir uns doch darüber besondere Gedanken machen. Diese aber bestärken uns in der Überzeugung, daß es angesichts der öster-

reichischen Agrarstruktur unumgänglich notwendig erscheint, gerade bei der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung an dem Grundsatz der Solidaritätsleistung festzuhalten.

Die ÖVP hat in der vergangenen Zeit nicht immer eine klare Stellungnahme zur Altersversorgung der Bauern bezogen. Sie mußte letzten Endes aber doch eine positive Stellungnahme einnehmen, wobei sie es allerdings meisterhaft verstand, die unermüdlichen Bemühungen der Sozialisten als ihre eigenen Leistungen hinzustellen. Sozialistischen Forderungen, besonders was soziale Hilfen und sozialen Fortschritt anlangt, zeigte sich der ÖVP-Bauernbund nicht immer sehr zugänglich. So konnte erst vor Jahren ihre Zustimmung dafür erlangt werden, ähnlich wie den Lohn- und Gehaltsempfängern auch den selbständig Erwerbstätigen die Kinderbeihilfe zu gewähren. Es sei noch daran erinnert, daß man zunächst das erste Kind von der Beihilfe ausschließen wollte und es dem Drängen der Sozialisten zu verdanken ist, daß diese Härte fiel und auch die Auszahlung der 13. Kinderbeihilfe durchgesetzt werden konnte.

Am 18. Dezember 1957 konnte endlich das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz beschlossen werden, und damit wurde eine alte Forderung der Sozialisten erfüllt. Der Zweck des Gesetzes war und ist, allen in der Landwirtschaft selbständig Tätigen nach Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren bei Männern oder von 60 Jahren bei Frauen sowie der danach erfolgten Übergabe des landwirtschaftlichen Betriebes an die Nachfolger eine Zuschußrente zu dem durch den Übergabevertrag begründeten Ausgedinge zu geben. Der Name „Zuschußrente“ folgt daher aus der Tatsache, daß aus dem Übergabevertrag die Hauptrente in Naturalien für die Lebenszeit des Alters kommen soll, während durch das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz nur ein Ergänzungsbetrag, also nur eine Zuschußrente für die Tage des Alters gesichert wird. Ich sage das deswegen, weil sich viele noch immer nicht über Sinn und Zweck dieses Zuschußrentenversicherungsgesetzes im klaren sind.

Das Verständnis der ÖVP für das Zustandekommen des Gesetzes ist nur allmählich gekommen. Ich kann hier einzelne Zitate aus dem „Österreichischen Bauernbündler“ aus den Jahren 1950 bis 1956 anführen, die oft eine gar zu deutliche Sprache sprechen, als daß es anders gewesen sein könnte.

In der Nr. 13 vom 1. April 1950 sagt zum Beispiel der frühere Bundesrat Fischer aus St. Veit an der Gölzen: „Schon durch das

Bestehen der Bauernpension wird die Beibehaltung dieser Sicherungen des Lebensabends der Ausnehmer sehr erschwert werden. . . . Lassen wir es daher mit den bisherigen sozialen Errungenschaften genug sein! Lassen wir daher die Errichtung von Pensionskassen für selbständige Bauern denen, die glauben, mit einer solchen ihren Lebensabend gesichert zu haben; man verlange aber nicht, daß eine solche in unsere Sozialgesetzgebung eingebaut werde.“

Und was sagen Sie dazu, wenn in der Nr. 9 vom 27. Feber 1954 im „Bauernbündler“ zur Altersversorgung steht: „Freiwillig nie! Jetzt ist es an der Zeit, uns zu wehren, denn wir haben das Gefühl, daß uns jemand an die Gurgel springt.“

Und ein früherer Bezirksobmann einer Bauernkammer sagt in der Nr. 44 vom 31. Oktober 1953: „Österreich darf kein Rentnerstaat werden!“

Und wie soll es aufzufassen sein, wenn bei der seinerzeitigen Abstimmung über das LZVG. am 18. Dezember 1957 führende ÖVP-Bauernbundfunktionäre ziemlich auffallend den Saal verließen beziehungsweise durch Abwesenheit glänzten? Oder soll es Zufall sein, daß auch bei den jetzigen Abstimmungen im Parlament bei den die Landwirtschaft betreffenden Gesetzen immer mehr Sozialisten als ÖVP-ler anwesend waren?

Bei der bäuerlichen Bevölkerung wird dieses Gesetz überaus gutgeheißen. Welchen Zuspruch es findet, erkennen wir, wenn wir erfahren, daß bis zum heurigen Frühjahr zirka 130.000 Anträge auf Gewährung von Altersübergangs-, Witwen- und Alterszuschüßrenten bei der zuständigen Anstalt eingelangt sind. Davon sind zirka 80.000 bereits positiv erledigt. Die alten Bauern und Bäuerinnen erhalten eine monatliche Zuschüßrente von 136 S bis 200 S pro Person je nach der Dauer der anrechenbaren Zeit als selbständige Landwirte.

Und da hinein, also mitten in die Tätigkeit der Rentenversicherung, platzte am 16. Jänner 1960 die Bombe, die die Großgrundbesitzer gelegt hatten: Der Grundsteuerzuschlag, der auf Grund dieses Gesetzes für die Altersrente eingehoben wurde — so erkannte am 16. Jänner 1960 der Verfassungsgerichtshof auf die Klage von 32 Großgrundbesitzern —, ist verfassungswidrig. Die §§ 17 Z. 1 und 18 des Landwirtschaftlichen Zuschüßrentenversicherungsgesetzes wurden aufgehoben mit der Bestimmung, daß die Bundesregierung verpflichtet ist, nach Ablauf einer Frist, die vom Verfassungsgerichtshof mit 31. Dezember 1960 festgesetzt wurde, das Landwirtschaftliche Zu-

schüßrentenversicherungsgesetz verfassungsgemäß zu gestalten.

Dem Gesetzgeber war seinerzeit bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz bekannt, daß eine gewisse Diskrepanz zwischen Beitragsleistung und Rentenleistung besteht. Es wurde auch im Motivenbericht zum LZVG. der Grundsatz ausgesprochen, daß die Zahlung der Zuschläge zur Grundsteuer für die Versicherung eine Gemeinschaftsleistung aller landwirtschaftstreibenden Grundstückbesitzer ist und es dem Grundsatz der Solidarität entspricht: Der Stärkere helfe dem Schwächeren!, während die direkten Beiträge für die einzelnen Pflichtversicherten, Hof- und Kopfbeiträge, die Beitragsleistung jedes Versicherten dem Versicherungsprinzip entsprechen.

Der österreichische Großgrundbesitz hat sich dieser Auffassung des Gesetzgebers jedoch nicht angeschlossen und in etwa 32 Beschwerden — es sollen Namen wie Orsini-Rosenberg, Thun-Hohenstein, Hoyos-Sprinzenstein, Liechtenstein und so weiter darunter sein — an den Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen der §§ 17 Z. 1 und 18 LZVG. als verfassungswidrig angefochten, da sie nach der Ausführung der Beschwerdeführer dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz nicht entsprächen.

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes ist uns bekannt. Mit der Aufhebung der genannten Paragraphen kam aber die ganze Finanzierung der Rentenversicherung ins Wanken, wie nachfolgende Statistik beweist.

Das LZVG. ist in finanzieller Hinsicht auf dem System der Beitragsleistung sämtlicher Versicherungspflichtigen an die gesetzlich errichtete Versicherungsanstalt sowie auf einem Zuschuß aus der Staatskasse aufgebaut. Bei der Ermittlung der Beiträge sowie der Festsetzung des Staatszuschusses ging man von der Summe des voraussichtlichen Jahresbedarfes aus, der etwa 300 Millionen Schilling beträgt, und setzte die Beiträge der Versicherten mit Grundsteuerzuschlägen sowie mit Hof- und Kopfbeiträgen fest. Der erforderliche Grundsteuerzuschlag wurde mit 150 Prozent des Grundsteuermeßbetrages, der Hofbeitrag für jeden Betrieb mit 240 S jährlich und der Kopfbeitrag für jedes über 20 Jahre alte pflichtversicherte Familienmitglied mit 120 S errechnet.

Der Zuschlag zur Grundsteuer bringt jährlich etwa 84 Millionen Schilling, die Hof- und Kopfbeiträge insgesamt etwa 72 Millionen Schilling. Somit ist das Beitragsaufkommen der Versicherungspflichtigen mit etwa 156 Millionen Schilling jährlich gegeben. Der Beitrag des Staates zur landwirtschaftlichen Zuschüßrentenversicherung gemäß § 25 LZVG.,

der im Jahre 1958 50 Millionen Schilling betragen hat, soll gemäß Absatz 2 dieses Paragraphen die gleiche Höhe haben wie das Beitragsaufkommen der Versicherten. Das ergibt also etwa 150 Millionen Schilling, womit der erwähnte Jahresbedarf von 300 Millionen Schilling gedeckt wird.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, die Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung durch Zuschläge zur Grundsteuer hereinzubringen, ist einem gewissen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzer in Österreich eine Zahlungsleistung auferlegt worden, die, flüchtig betrachtet, in keinem Verhältnis zu dem jedem Versicherungspflichtigen im Versicherungsfall zukommenden Zuschußrentenbetrag steht. Diese Grundbesitzer sind die Großgrundbesitzer Österreichs, deren Anteil an der Gesamtbetriebszahl etwa 1,5 Prozent beträgt. Wir haben nämlich in Österreich 6200 Großgrundbesitzer bei 432.000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Diese Großgrundbesitzer besitzen aber 45 Prozent des in Österreich land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens. Aus dieser Feststellung ergibt sich, daß vom Beitragsaufkommen aus den Zuschlägen zur Grundsteuer von — wie erwähnt — 84 Millionen Schilling etwa 37 Millionen Schilling vom Großgrundbesitz aufzubringen sind, während der Rest von 47 Millionen Schilling von den klein-, mittel- und bergbäuerlichen Betrieben aufgebracht wird.

In diesem Zusammenhang sei aber noch auf etwas anderes verwiesen: Dieselben Großgrundbesitzer nämlich, die hier keine Solidarität bewiesen haben und sich mit den starren Paragraphen eines Gesetzes durchgesetzt haben, stecken alljährlich viele Millionen an Stützungsgeldern ein. Eine Statistik darüber, wie viele Millionen Schilling die genannten Herren bei Milch, Getreide und so weiter alljährlich vereinnahmen, wäre überaus lohnenswert. Das sind letzten Endes Gelder, die von der ganzen Bevölkerung im Wege der Besteuerung aufgebracht werden. Und man sollte sich vielleicht — vielleicht ist gerade dieser Vorfall Anlaß hiezu — in der Zukunft die Frage vorlegen, ob es noch zweckmäßig ist beziehungsweise ob es notwendig erscheint, solchen Großbetrieben auch in Zukunft wie bisher die Produkte mengenmäßig unbegrenzt zu subventionieren.

Die Beratungen der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates haben ergeben, daß es, um die erforderlichen Mittel für die Durchführung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für die Dauer zu sichern, zweckmäßig ist, die §§ 17 Z. 1 und 18 des LZVG. abzuändern beziehungsweise aufzuheben und für die Einhebung der Zuschläge

zur Grundsteuer ein eigenes Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu schaffen.

Legistisch ist nun die Einhebung der Grundsteuerzuschläge in den Bereich des Finanz-Verfassungsgesetzes übergegangen. Im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, werden die früher auf Grund des § 17 des LZVG. eingehobenen Zuschläge zur Grundsteuer nunmehr als eine Bundesabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der gleichen Höhe wie früher eingehoben, während die Zahlung der Beiträge der Einzelversicherten, der Weiterversicherten, der Höherversicherten sowie der Bundesbeitrag durch die 2. Novelle zum LZVG., welche den § 17 entsprechend ändert, gesichert ist. Durch diese Regelung erübrigt sich die Aufrechterhaltung des § 18 des LZVG., der daher durch die 2. Novelle zum LZVG. aufgehoben wird.

Die Novellierung des LZVG. hinsichtlich der §§ 17 und 18 sowie das zu beschließende Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bedingen nun aber auch die Novellierung des § 25 LZVG. in dem Sinne, daß dieser Paragraph nunmehr die Verpflichtung des Bundes zur Leistung eines Beitrages zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für jedes Geschäftsjahr in der Höhe von 198 Prozent des in diesem Geschäftsjahr erzielten Aufkommens nach dem erwähnten Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zuzüglich eines Beitrages in der Höhe des Aufkommens an Beiträgen, die in dem betreffenden Geschäftsjahr für die Pflichtversicherten nach § 19 und zur Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 eingezahlt worden sind, festlegt.

Durch die Aufhebung des § 18 LZVG., der im Absatz 8 die Bestimmung enthalten hat, daß in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen an Inhaber von Grundstücken mit einem Grundsteuermeßbetrag von weniger als 20 S die entrichteten Grundsteuerzuschläge auf Antrag vom Versicherungsträger zurückzuerstatten sind — den in Betracht kommenden Personenkreis hat der Sozialminister durch Verordnung bereits bestimmt —, ist eine Lücke entstanden. Sie ist durch die 2. Novelle zum LZVG. durch Abänderung des § 28, das heißt durch Hinzufügung eines neuen Absatzes 3, wieder geschlossen worden. In diesem neuen Absatz 3 des § 28 wird allerdings bestimmt, daß in sozial berücksichtigungswerten Fällen die entrichteten Grundsteuerzuschläge nicht auf Antrag vom Versicherungsträger zurückzuerstatten sind, sondern daß der Versicherungsträger die geleistete Abgabe in

sozial berücksichtigungswürdigen Fällen den Inhabern von Grundstücken mit einem Meßbetrag unter 20 S als eine Unterstützung aus den Mitteln des Unterstützungsfonds zurückerstatten kann.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates sei daran erinnert, daß noch eine Reihe weiterer Bestimmungen des LZVG. einer Erledigung und Inkraftsetzung harren. Da ist zum Beispiel der § 7 des Gesetzes, der den Beziehern einer Rente nach dem LZVG. die Krankenversicherung zuerkennen soll. Es sei hier auf den Antrag der Sozialisten Steiner, Rosenberger, Lackner und Winkler im Nationalrat vom 17. Februar 1960 auf Einführung einer Landwirtekrankenversicherung hingewiesen.

Aber auch der § 56 Abs. 1 Z. 2, Erwerbsunfähigkeitsrente, ist noch immer nicht in Kraft getreten, weil er durch den § 181 Abs. 3 lit. c ebenso von der Wirksamkeit noch ausgeschaltet ist wie die Krankenversicherung. Und schließlich ist die Härtebestimmung des § 174, der die Übergangsrente bei unmittelbar vorangegangener selbständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 15 oder 30 Kalenderjahren Dauer innerhalb von 20 oder 40 Jahren vor der Übergabe oder dem Erreichen des Rentenalters vor dem 1. Juli 1958 betrifft, dahingehend zu mildern, daß alle alten Bauern und Bäuerinnen, die schon vor 1958 im Ausgedinge lebten, wenigstens die Mindestübergangsrente erhalten. Den Pächtern, die kein Ausgedinge erhalten, und allen Auszüglern, die mit dem Ausgedinge und mit der Zuschußrente das Rentenminimum nicht erreichen, soll eine Ausgleichszulage gegeben werden. Möge man im kommenden Herbst diese Aufgaben, die dringend einer Lösung bedürfen, nicht vergessen!

Hohes Haus! Da es sich bei der 2. Novelle zum LZVG. und bei dem neuen Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darum handelt, legislativ den Bestand des LZVG. zu untermauern und die finanzielle Grundlage für die Zukunft zu sichern, und weil das neue Bundesgesetz sowie die 2. Novelle zum LZVG. keine weitere Belastung der Versicherten und der Gesamtwirtschaft Österreichs bedeutet, stimmen wir Sozialisten gerne für die beiden Gesetzesbeschlüsse. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet ist weiter der Herr Bundesrat Fachleutner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Fachleutner: Hochverehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat uns ausführlich den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend eine Abgabe von land- und

forstwirtschaftlichen Betrieben, und die 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz dargelegt.

Im abgelaufenen Jahr hat eine Reihe von Grundbesitzern Beschwerde gegen die Finanzierungsbestimmungen des LZVG., nämlich gegen die §§ 17 Z. 1 und 18, betreffend die Zuschläge zur Grundsteuer, erhoben. Der Verfassungsgerichtshof gab diesen Beschwerden statt und hob die genannten Gesetzesbestimmungen mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1960 als verfassungswidrig auf. Für die aufgehobenen Bestimmungen mußte jedoch ein entsprechender Ersatz geschaffen werden, sonst wären der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung im nächsten Jahr bedeutende Einnahmen verlorengegangen, wodurch der gesamte Rentendienst der Anstalt binnen kürzester Zeit zusammengebrochen wäre.

Welche Bedeutung die Zuschußrente jedoch für unsere Bauernschaft besitzt, geht aus der Zahl der bisher ausgezahlten Renten eindrucksvoll hervor. Im Juni dieses Jahres bezogen in Österreich 89.955 Altbauern und Altbäuerinnen eine Rente von der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt. Dabei ist zu beachten, daß bei einem großen Teil der Übergangsrenten und Alterszuschüssen auch Leistungen für Ehegattinnen, Rentenbezüge in Form des Erhöhungsbeitrages enthalten sind. Demgegenüber beträgt die Zahl der hauptberuflichen Landwirte nach der Betriebszählung 1951 299.385 Personen. Daraus ergibt sich, daß schon jetzt in jedes dritte Bauernhaus eine Zuschußrente gezahlt wird, die besonders für Klein-, Mittel- und Bergbauern eine große Hilfe darstellt.

Ich erlaube mir noch hinzuweisen, welche wahrhaft symbolische Bedeutung die erste Auszahlung durch den Obmann der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt, Nationalrat Scheibenreif, an das Altbauernehepaar Franz und Maria Doppler in Diepoltz in Niederösterreich hatte. Damals gab nicht nur die Anwesenheit von Fernsehen, Rundfunk und Presse zu erkennen, daß es sich dabei um ein Ereignis von größter Bedeutung handelte; mehr noch als alle äußeren Umstände zeugten die Tränen der stillen Rührung in den Augen der alten Bauernleute vom Beginn einer neuen Epoche in der Geschichte des österreichischen Bauernstandes. Wir haben es mit einer Entwicklung zu tun, bei der man feststellen kann, daß die Angst der bäuerlichen Menschen vor einem sorgenvollen Alter ihre Schärfe verloren hat. Der traurige Spruch „Übergeben — nimmer leben!“ wandelt sich nun in den zuversichtlichen Spruch: „Übergeben — ruhiger leben!“ (*Bundesrat Appel: Aber das hat lange gedauert! — Weitere*

Zwischenrufe bei der SPÖ.) Stören Sie mich nicht, Herr Abgeordneter Appel! (*Bundesrat Appel: Dazu haben Sie sehr lange gebraucht!*) Ich will diese Frage nicht aufwerfen, aber vielleicht könnten Sie uns einmal mitteilen, wieviel Bauern in Ihren Reihen sitzen! (*Zwischenrufe der Bundesräte Maria Leibetseder und Stefanie Psonder.*) Damit wir überzeugt sind — stehen Sie doch auf, meine Damen und Herren! (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Die Überreichung des ersten Zuschußrentenbescheides an das Ehepaar Doppler in Diepold durch Nationalrat Scheibenreif gestaltete sich damals im Kreise der Kinder und Kindeskinde zu einem wahren Festtag. Der Vater Doppler, der damals 79 Jahre alt war, hat bereit 1893 in der Landwirtschaft seines Vaters zu arbeiten begonnen und 1910 den elterlichen Betrieb übernommen. Seine Gattin schenkte ihm sechs Kinder, vier Söhne und zwei Töchter. Drei Söhne raubte ihnen der mörderische Krieg, einer ist tödlich verunglückt. Die zwei Töchter befinden sich auf dem Hof als tüchtige Bäuerinnen.

Warum habe ich Ihnen das jetzt gebracht? (*Bundesrat Porges: Das möchte ich auch wissen!*) Weil ich der Meinung bin, daß die Zuschußrente auch in Notfällen, in solchen Katastrophenfällen im Alter eine gewisse Milderung darstellt. (*Bundesrat Appel: Das ist ja immer unsere Auffassung gewesen!*) Nach 48jähriger Arbeit in der eigenen Wirtschaft, in der sie Freud und Leid miteinander teilen, haben sie ihren Betrieb übergeben (*Bundesrat Skritek: Das hätten sie früher haben können! — Bundesrat Appel: Sie sind ein Nachzügler, Herr Kollege!*) und kamen in den Genuß der Alterszuschußrente, die als bescheidene Anerkennung für die Dienste in der Landwirtschaft anzusehen ist. (*Bundesrat Stefanie Psonder: Späte Erkenntnis!*)

Dank der Initiative des Bauernbundes (*Bundesrat Franziska Krümer: Oho!*) ist die Altersversicherung für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Dezember 1957 mit der Schaffung des Bundesgesetzes für die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung verwirklicht worden. Dieses Gesetz ist am 1. Jänner 1958 in Kraft getreten. Mit seiner Durchführung wurde die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt betraut, die ihre Bürogeschäfte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt übertragen hat. Dadurch war es möglich geworden, bereits zum frühest möglichen Termin, das war der 1. Juli 1958, 5000 Renten an die Bauern in Österreich zur Auszahlung zu bringen.

Der monatliche Rentenaufwand beträgt 18,5 Millionen Schilling; der jährliche Gesamtaufwand der Landwirtschaftlichen Zuschuß-

rentenversicherungsanstalt, also für Renten, Heilverfahren, andere Leistungen sowie der Verwaltungsaufwand, über 330 Millionen Schilling. Diese 330 Millionen Schilling könnten von den Versicherten allein nicht aufgebracht werden. Der gegenwärtige Stand der Versicherten beträgt 245.000, dazu kommen 80.000 Kinder. Es wurden daher schon bei der Schaffung des LZVG. die Lasten aufgeteilt, und zwar erstens auf die Versicherten selbst, zweitens auf den Berufsstand und drittens auf den Bund.

Für den Versicherten wurde ein Individualbeitrag festgelegt, der für den Betriebsführer 240 S und für Kinder 120 S beträgt. Der gesamte Berufsstand sollte für die Zuschußrentenversicherung einen Solidaritätsbeitrag leisten, dessen Höhe sich nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe richtet. Bei den Unselbständigen trägt der Dienstgeber die Hälfte der Beiträge. An Stelle des Dienstgeberbeitrages sollte nach dem LZVG. die Partnerleistung des Bundes treten.

Diese Aufteilung haben nicht nur die Abgeordneten, sondern hat auch die Allgemeinheit als gut und gerecht empfunden. Über die Partnerleistung des Bundes hat es innerhalb der ÖVP nie eine Diskussion gegeben, und zwar deshalb nicht, weil wir nur dasselbe Recht in Anspruch nahmen, das sämtlichen Rentnern in Österreich zugestanden wird.

Der Solidaritätsbeitrag wurde wohl von einigen Großgrundbesitzern — wie ich schon erwähnte — beim Verfassungsgerichtshof angekämpft. Es ist das persönliche Recht jedes einzelnen Staatsbürgers, die Einhaltung der ihm verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte überprüfen zu lassen. (*Bundesrat Kratky: Eigennutz geht vor Gemeinnutz! — Bundesrat Appel: Je größer der Eigennutz, umso besser für den einzelnen!*) Es ist durchaus möglich, daß trotz guten Bemühens aller Beteiligten im Verlaufe des politischen Kräftespiels die eine oder die andere Gruppe etwas benachteiligt wird. Ich bejahe daher die Einrichtung des Verfassungsgerichtshofes als Hüter der persönlichen Rechte aus vollem Herzen.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen über den Solidaritätsbeitrag des landwirtschaftlichen Berufsstandes aus formellen Gründen als verfassungswidrig aufgehoben.

Es wurde bereits am 17. Februar 1960 ein Entschließungsantrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die entsprechenden Gesetzesvorlagen auszuarbeiten, nach denen die finanzielle Grundlage der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt gesichert bleibt und an der bisherigen Aufteilung der Lasten nichts geändert werden soll.

Der Verfassungsgerichtshof hat uns in der schriftlichen Ausfertigung seines Erkenntnisses einen Weg gewiesen, wie in verfassungsmäßig einwandfreier Weise die von uns und von der Allgemeinheit als gerecht anerkannten Grundsätze gesetzmäßig verwirklicht werden können.

Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich in seinem Erkenntnis festgestellt, daß die Beiträge, die auf der Basis des Grundsteuermeßbetrages zu entrichten wären, nicht rechtlich, aber wirtschaftlich eine Abgabe darstellen.

Weiters hat der Verfassungsgerichtshof gesagt, daß eine Leistung, die wirtschaftlich eine Abgabe ist, rechtlich aber als Sozialversicherungsbeitrag deklariert wird, nicht durch den Gesetzgeber des Bundes beschlossen werden kann. Es ist daher Aufgabe des Bundesgesetzgebers, Abgaben zu beschließen.

Bei der Neuregelung der Aufbringung der Mittel für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung wurde nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

1. Die Versicherten sollen nicht in höherem Maße als bisher belastet werden.
2. Die finanzielle Grundlage der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt muß gesichert werden.
3. Der Solidaritätsbeitrag des gesamten Berufsstandes sollte beibehalten werden.
4. Eine verfassungsmäßig einwandfreie Regelung müßte getroffen werden.

Der Solidaritätsbeitrag wurde daher in die Form einer Abgabe gekleidet. Dazu mußte ein eigenes Abgabengesetz geschaffen werden, durch das alle Grundeigentümer verpflichtet werden, an den Bund eine Abgabe auf der Basis des Grundsteuermeßbetrages zu entrichten. An den Individualbeiträgen wurde nichts geändert.

Auch der Bundesbeitrag muß neu geregelt werden. Hiezu sollte der Grundsatz aufrechterhalten bleiben, daß die Eingänge aus den Individualbeiträgen und dem Solidaritätsbeitrag verdoppelt werden.

Es war daher eine Novellierung des LZVG. erforderlich. Bei der Novellierung des LZVG. konnte eine bisher in Geltung gestandene Bestimmung nicht wieder aufgenommen werden. Nach dem bisherigen Recht waren die beteiligten Ministerien, nämlich das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, verpflichtet, für den Fall, daß in einem Geschäftsjahr in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ein Gebarungsabgang zu verzeichnen ist, durch Verordnung entweder die Individualbeiträge oder die Soli-

daritätsbeiträge oder beides zusammen zu erhöhen, damit der Abgang gedeckt wird.

Da aber nunmehr der Solidaritätsbeitrag in der Form einer Abgabe an den Bund geleistet wird, ist es unmöglich, einem Ministerium die Ermächtigung zu erteilen, die Abgabe durch eine Verordnung zu erhöhen. Es wird daher auch die Bestimmung nicht aufgenommen, nach der die Individualbeiträge durch eine Verordnung erhöht werden können.

Es ist aber selbstverständlich, daß wir dafür Sorge tragen müssen, daß die Eingänge für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung ausreichen, um sämtliche Ausgaben zu decken. Es wird daher unsere Aufgabe sein, für den Fall, daß ein Gebarungsabgang droht, entsprechende Vorsorge zu treffen.

Muß es aber zu einer Erhöhung der Einnahmen kommen, dann ist es meines Erachtens selbstverständlich, daß sowohl die Individualbeiträge als auch der Solidaritätsbeitrag, und zwar im gleichen Ausmaß, erhöht werden.

Sie könnten mich jetzt fragen: Wie sieht es mit dem Vorschlag der Wald- und Grundbesitzerverbände aus? Nach Vorliegen der schriftlichen Ausfertigung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses hat sich auch der Hauptverband der Wald- und Grundbesitzerverbände — der im übrigen die Verfassungsgerichtshofbeschwerde weder veranlaßt noch gefördert hat — sehr eingehend mit dem Problem der Sanierung des Gesetzes befaßt und gründlich ausgearbeitete und detaillierte Vorschläge gemacht.

Der sozialpolitische Ausschuß der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern befaßte sich mit diesen Vorschlägen des Hauptverbandes sehr eingehend. Die Vorschläge sahen jedoch hohe Einkommensätze für die mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe vor und vor allem eine zu hohe Belastung für die Einheitswerte von 50.000 S bis 200.000 S.

Aus diesen Gründen konnten die Vorschläge nicht übernommen werden. Es mußte daher der übrigens schon in dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes selbst angedeutete Weg gegangen werden, als Ersatz für die wegfallenden Zuschläge zur Grundsteuer eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der gleichen Höhe zu schaffen.

Mit der beantragten Regelung wird an dem Grundsatz der Solidaritätsleistung des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft festgehalten und eine Mehrbelastung der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe vermieden. Es wird damit auch der Forderung des Exekutivkomitees des

Österreichischen Bauernbundes vom 29. Jänner dieses Jahres Rechnung getragen, daß durch die Neuregelung keine Mehrbelastung der Bauernschaft eintreten dürfe.

Außerdem erlaube ich mir, einige Wünsche der Bauernschaft anzumelden, damit die noch bestehenden Härten in der nächsten Novelle beseitigt werden können. Durch die 1. Novelle zum LZVG. wurden manche Härten beseitigt, die sich aus der Fassung des Stammgesetzes ergeben haben. Auf Grund dieser Novelle ist in vielen Fällen ein Rentenanspruch entstanden.

Einige wichtige, von den Bauernvertretern vorgetragene Wünsche wurden jedoch nicht verwirklicht. In der Zwischenzeit konnten weitere Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes gesammelt werden. Es ist daher eine weitere Verbesserung des Gesetzes insbesondere in folgenden Punkten notwendig:

Frauen, die oft schon über 60 Jahre alt sind, während ihr Mann noch nicht 65 ist, empfinden es als sehr hart, daß für sie noch keine Rentenleistung möglich ist.

Die Bauernvertreter haben eine befriedigende Lösung dieser Frage bereits anlässlich der 1. Novelle begehrt und zu diesem Zweck die Einführung einer Frauenzuschußrente vorgeschlagen. Diese Frage eines ausreichenden Versicherungsschutzes für die Frauen muß gelöst werden.

Weiters müssen bei einer folgenden Novellierung folgendes berücksichtigt werden:

a) Die Bäuerin heiratet zum zweiten Male, der zweite Gatte erreicht zuwenig oder noch weniger Versicherungszeiten, als die Frau ohne zweite Eheschließung hätte.

b) Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe, Aufhebung der Ehegemeinschaft: Die Frau erhält trotz oft jahrzehntelanger bäuerlicher Tätigkeit keine Rente.

c) Anrechnung aller Wehr- und Arbeitsdienstzeiten als Ersatzzeiten.

d) Mittel- und Kleinbauern, die zeitweilig in unselbständiger Arbeit standen: Gegenseitige Anrechnung der Versicherungszeiten von Mann und Frau für die Vergangenheit.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen aber zu diesem Gesetz und dessen Auswirkungen noch ein drastisches Beispiel, das die Bauern draußen als sehr ungerecht bezeichnen, darlegen. Gesetzt den Fall, ein Bauer mit 65 Jahren bezieht die Rente, plötzlich stirbt seine brave Frau, die er seit eh und je „heiß geliebt“ hat, und jetzt kommt er vielleicht auf den Gedanken, er hätte jetzt noch eine Chance, sich zu verjüngen, und er würde sich

eine Achtzehnjährige zulegen. Das ist in der Praxis möglich.

Ich werde Ihnen gleich einen anderen Fall vortragen: Die Bäuerin ist 65, der Bauer ist 60 Jahre alt. Es müßte die Bäuerin praktisch 70 Jahre alt werden, damit sie in den Genuß der Rente kommt. Das ist meines Erachtens ein großes Unrecht, und wir würden daher den Herrn Sozialminister bitten, daß er in diesem Sinne mitwirkt, damit diese Härten, die ich angeführt habe, beseitigt werden.

Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen die Gründe für das neue Gesetz und für die 2. Novelle dargelegt und auch ausgeführt, wie sich die Zuschußrente für die österreichische Bauernschaft auswirkt. Ich habe mir gleichzeitig erlaubt, die Wünsche, die noch offen sind, anzumelden, wobei ich überzeugt bin, daß es gelingen wird, die angegebenen Härten aus dem Weg zu räumen. Und weil wir von der ÖVP der Meinung sind, daß diese Gesetze gut sind, geben wir diesem Gesetz und der Novelle gerne unsere Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Proksch. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch die von den beiden Regierungsparteien vereinbarte zeitliche Vorziehung der Erhöhung der Richtsätze ist, wie ich glaube, für die mit den niedrigsten Renten Bedachten eine wesentliche Besserung zu verzeichnen. Denn die Erhöhung von 600 S auf 680 S bedeutet eine Erhöhung um $13\frac{1}{3}$ Prozent, und bei Ehepaaren ist es eine Erhöhung des Richtsatzes um mehr als 21 Prozent.

Ich glaube, daß das wirklich ein froher Augenblick ist, in dem diese Gesetze beschlossen werden können — das gilt sowohl für die Selbständigen als auch für die Unselbständigen —, und daß wir froh sein können, daß diese Regelung um zwei Monate früher in Kraft treten kann, als ursprünglich in der 7. Novelle geplant war.

Ich freue mich auch darüber, daß es gelungen ist, den Hilflosenzuschuß für die Gewerbliche Pensionsversicherung ebenfalls mit 1. Juli in Kraft zu setzen. Ich habe auch im Sozialausschuß alles getan, um zu dieser Anregung beizutragen und die Verwirklichung des Hilflosenzuschusses herbeizuführen. Da der Herr Finanzminister keinen Einwand erhoben hat, konnten wir diese zeitliche Vorziehung der Schaffung des Hilflosenzuschusses ebenfalls durchführen.

Wir haben nun für den Herbst ein großes Programm. Sie kennen es: eine durchschnitt-

lich 10prozentige Rentenerhöhung, das Problem der Altrenten soll angegangen werden; das alles im Rahmen des ASVG. Dazu darf ich sagen, daß die Problematik keine einheitliche ist, daß die Entwicklung der Renten in den einzelnen Anstalten bisher eine sehr unterschiedliche war und daher keine einheitliche Regelung möglich sein wird, wenn wir das Problem lösen wollen und die Altrentner wirklich an die Neurentner heranzubringen wollen. Ich glaube auch nicht, daß sich das Problem mit den vorhandenen Mitteln in einem Jahre lösen lassen wird, sondern daß wir die Lösung auf mehrere Jahre verteilen werden müssen.

Einer der Herren Sprecher hat vom „Auftrag der Wähler“ gesprochen. Wir haben in dieser Beziehung einen Auftrag der Parteien, der so erfüllt werden soll, daß wir schon bis 1. Jänner 1961 nicht nur mit dem Gesetz fertig sein sollen, sondern bis dahin auch schon das Wirksamwerden der neuen Regelung herbeiführen sollen. Ich glaube, daß hier eine große, gewaltige Arbeit vor uns liegt, und was im Bereiche meines Ministeriums notwendig ist, wird bereits jetzt getan. Es wird versucht, alles vorzubereiten, was notwendig ist, um im Herbst eine Einigung über die gestellten Aufgaben herbeizuführen.

Wir müssen aber auch das GSPVG. sanieren, weil auch in diesem Gesetz eine Bestimmung aufgehoben wurde. Ich habe die Hoffnung, daß wir im Herbst nicht nur die Sanierung vornehmen können, sondern vielleicht einige andere Probleme zur Bereinigung bringen können, von denen ja hier auch schon gesprochen wurde, und für die eigentlich ziemlich gleichlautende Vorschläge der großen Parteien als Initiativanträge im Parlament bereits vorliegen.

Ich habe den Debatten im Nationalrat und im Bundesrat zugehört, und trotz der mehr oder minder großen Schärfe der Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Rednern der Parteien habe ich dabei doch herausgefühlt, daß auf dem Gebiete der Weiterentwicklung der Sozialpolitik, vor allem der Sozialver-

sicherung, ein sehr guter Geist bei den Mitgliedern der beiden Häuser vorhanden ist.

Ich möchte mich nun dem Wunsche anschließen, daß der Urlaub in dieser Richtung nicht kräftemindernd, sondern -steigernd wirkt, sodaß wir im Herbst die Möglichkeit haben, im Interesse der Rentner und Rentnerinnen neue und schöne Fortschritte zu erreichen.

Ich wünsche allen Mitgliedern des Bundesrates einen geruhsamen und erholungsreichen Urlaub. *(Allgemeiner Beifall.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesminister Proksch für seine Erklärungen, und ich darf wohl im Namen des ganzen Hauses seine Urlaubswünsche erwidern. *(Allgemeiner Beifall.)*

Da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, ist die Debatte geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir werden nun über jeden Gesetzesbeschluß des Nationalrates getrennt abstimmen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Bevor ich die Sitzung schließe, darf ich noch etwas sagen. Da der Bundesrat nun voraussichtlich bis zum Herbst keine Sitzung haben wird, wird es möglich sein, daß Sie, meine Damen und Herren, den verdienten Urlaub antreten. Es sei mir gestattet, Ihnen allen zu wünschen, daß Sie sich in diesem Urlaub gut erholen, damit wir uns spätestens nach Beginn der Herbsttagung des Nationalrates, mit neuen Kräften ausgerüstet, hier wieder zusammenfinden, um unsere Pflicht zu erfüllen zum Wohle unserer Republik und der in ihr zusammengeschlossenen Länder, zum Wohle unserer Mitbürger. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten